

ESSEN, GEORG, *Sinnstiftende Unruhe im System des Rechts*. Religion im Beziehungsgeflecht von modernem Verfassungsstaat und säkularer Zivilgesellschaft (Essener Kulturwissenschaftliche Vorträge; Band 14). Göttingen: Wallstein Verlag 2004. 103 S., ISBN 3-89244-829-9.

In acht schmalen Vorträgen setzt sich Essen (= E.) mit Fragen auseinander, welche nach längerem Schweigen oder Verschweigen wieder in den Vordergrund gerückt sind, in die Feuilletons eindringen und zu erbitterten Kontroversen in der Öffentlichkeit geführt haben. Die Rede ist vom Gottesbezug von Verfassungen, genauer, in deren Präambeln, und damit vom Unverfügbaren im Rahmen des Veränderbaren. Eine große Zahl der Diskutanten, darunter E., bedient sich dabei der Formulierung Ernst-Wolfgang Böckenfördes vom freiheitlichen, säkularisierten Staat, der von Voraussetzungen lebe, die er selbst nicht garantieren kann („Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation“, in: ders.: *Recht, Staat, Freiheit ...* Frankfurt am Main 1992, 112), welche er auch nicht von sich aus geschaffen hat noch neu zu schaffen vermag (26; 54–60). Doch E. erinnert nicht nur an diese Diskussion, welche seit der Ablehnung der EU-Verfassung durch Frankreich und die Niederlande zwar abgeebbt, jedoch nicht versiegt ist. Er entwickelt und verteidigt zugleich eine eigene Position. Sie beinhaltet die Ablehnung einer „*invocatio Dei*“, einer Anrufung Gottes, befürwortet aber eine „*nominatio Dei*“ oder „*commemoratio Dei*“, also die – bloße – Nennung Gottes (34).

In dem Hauptartikel „*Sinnstiftende Unruhe im System des Rechts. Ein Plädoyer für den „Präambelgott“*“ (73–102; wichtig sind für uns 73–84) entfaltet E. in mehreren Schritten seinen Gedankengang. Vorausgeschickt hat E. Anmerkungen zum Sinnverlust der säkularen Gesellschaft und zum Legitimitätsverfall ihrer Institutionen (26); damit aber sei ein Vakuum in diesen Gesellschaften entstanden, welches allzu bereitwillig Fundamentalismen füllen wollen, die jedoch der Gesellschaft gefährlich werden können. Es sei somit der Ort von Religion festzustellen und ihre gesellschaftliche Funktion auszuloten, wozu sie selbst verpflichtet sei. E. spricht von „Selbstverortung“ (17). Er geht vom Sinnbedürfnis der menschlichen Existenz und des Gemeinwesens aus (75f.). Soweit das Gemeinwesen nach der autonomen Vernunft lebe, bedeute diese Ausrichtung keineswegs, daß Gott nicht mehr gedacht werden dürfe oder völlig aus dem Denken herausfalle. Verweise auf Kants Ansatz fehlen nicht (71). Wer sich also, so E., für die Vernunft entscheide, entscheide sich nicht gegen Gott. Das Gemeinwesen dürfe seine „Sinn-quellen“ ausdrücklich machen und müsse sie nicht versteckt halten. Zu diesen Sinnvorgaben gehören auch religiöse Traditionen (75). Im folgenden grenzt E. sich nach zwei Seiten ab. Eine „*nominatio Dei*“ als lediglich historisches Zitat werde dem Sinnbedürfnis nicht gerecht. Auf der anderen Seite dürfe die „*nominatio Dei*“ aber kein Imperativ sein, aus dem konkrete Sollensforderungen abgeleitet werden können und dürfen. Moral und Sinn sind zu unterscheiden (75). E. bringt bewußt, wie er bereits auf S. 9 schreibt, den Gottesbegriff mit dem Sinnbegriff zusammen und gerade nicht mit Ethik, nicht mit Sollen und nicht mit Verpflichtung. – Was er damit meint, verdeutlicht E. an der „*Gottebenbildlichkeit*“: Von ihr darf die weltanschaulich plurale Gesellschaft nicht die Forderungen nach Wahrung der Würde ableiten, wohl aber ist ihr, der Gottebenbildlichkeit, als einem „*kategorischen Indikativ*“ (75) die vorbehaltlose und unwiderrufliche Treuezusage Gottes zu den Menschen zu entnehmen; gegenüber diesem Menschen, dem Treuepartner Gottes, dürfe sich daher der Staat nicht zu seinem Herrn oder auch nur zu seinem Sinnproduzenten aufschwingen (75, 79f.). Statt „*Gott*“ sei aber auch kein anderer Beziehungspunkt in Sicht, der Vergleichbares zu leisten vermöchte (77). Unter „*Gott*“ sei dabei nicht nur, aber auch der Gott der Christen zu verstehen (78). Auf dieses Sinnbedürfnis könne nur Gott antworten; eine „*nominatio Dei*“ benenne das Ziel dieser Sinnsuche. Auf Grund der von E. vorgenommenen Trennung von Moral und Sinn läßt sich nun behaupten, daß für diejenigen, die nicht an Gott glauben, keine Verbindlichkeit durch diese „*nominatio Dei*“ entstehe, und sie ihnen daher zugemutet werden dürfe (75), denn auch diese Menschen befänden sich ja auf der Sinnsuche: siehe den Ausgang der Argumentation. Damit hält E. seine Begründung für den „*Präambelgott*“ für gelungen. Noch einige Sätze zur Klarstellung! In dem Artikel „*Die nominatio dei als meta-positive Verankerung von Staat und Verfassung?*“ (47–53) fragt E., ob nicht erst eine solche Gottesformel der Ver-

fassung Legitimation und Geltung verschaffe (47). Er verneint dies. Eine solche Formel würde zur Überlegitimation der Verfassung beitragen. Die Volkssouveränität legitimiere in ausreichender Weise den Staat; sie sei zudem den Grundrechten unterworfen, womit einem Relativismus und Gesetzespositivismus entsagt und vorgebeugt sei (48). Eine profane Moral gründe und begrenze Staat und Gesetz und Politik.

Ich nenne einige problematische Punkte dieser von E. vorgelegten Denkanstöße. E. schreibt als katholischer Theologe und tritt als solcher in den Ring (18); eine solche Stimme ist wertvoll und ernstzunehmen. Daß E. in den entscheidenden Passagen jedoch philosophisch argumentiert (81: eine Argumentation, „die in der Instanz der autonomen Vernunft durchgeführt wird“), wirft sicherlich Fragen auf, denen sich E. hätte stellen müssen. – Zweitens meint E., wenn er von Religion spricht, beharrlich die christliche (18, 19, 29, 76, 80, 84); er weist selbstverständlich darauf hin, daß der Staat sich mit keiner Religion und mit keinem Gottesverständnis identifizieren dürfe (35, 52). Einerseits ist also dieser „Deus“ Ziel der Sinnsuche aller Menschen, andererseits definiert er sich geradezu als „der, der mit dem Gott keiner Religionsgemeinschaft identisch ist“. Was oder wer wird hier mehr abgewertet, der Begriff „Gott“ der „nominatio“ oder eine jede Religionsgemeinschaft? – E. schafft drittens die Voraussetzung, daß jene Mitglieder des Gemeinwesens, die an Gott glauben, nichts gegen eine „nominatio Dei“ haben (75). Man könnte dies als eine paternalistische, zumindest als eine nicht sehr faire Annahme bezeichnen. – Was die Nicht-an-Gott-Glaubenden betrifft, so betont E., daß er sie durch die Trennung von Sinn und Moral mit der „nominatio Dei“ nicht vereinnahmen wolle. Doch nimmt er kühn an, daß die „nominatio Dei“, die den Sinngrund der Verfassung bilde, dem Sinnbedürfnis aller Menschen entspreche und darum einem jeden Menschen auch zugemutet werden dürfe (83 und 94). E. führt somit an den entscheidenden Stellen (83, 94, 100) schlichtweg als Faktum ein, daß jeder Mensch ein anthropologisches Interesse an Religion habe und diese Ausrichtung im Staat und daher auch in seiner Verfassung zu berücksichtigen sei. – Eine letzte Beobachtung: Das im Untertitel angesprochene Thema kann man von zwei Seiten angehen. Man kann nach der Bedeutung und Herausforderung des pluralen Rechtsstaates für die Religionsgemeinschaften fragen, und man kann untersuchen, welche Bedeutung die Religionsgemeinschaften für den pluralen säkularen Verfassungsstaat haben. J. Habermas hat die erste Frage gestellt, nicht nur, aber nachdrücklich in der Paulskirchenrede 2001, E.-W. Böckenförde die zweite Frage formuliert, die ich eingangs erwähnt habe, wobei weder Böckenförde noch E. mit den „Voraussetzungen“ einen unmittelbaren Einsatz der Religionsgemeinschaften verbinden (56f.). Es ist das Verdienst dieses anregenden und herausfordernden Bändchens, beiden Fragen nachgegangen zu sein, wenn auch der zweiten mit mehr Nachdruck.

N. BRIESKORN S. J.

SCHLINK, BERNHARD, *Aktuelle Fragen des pränatalen Lebensschutzes* (Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft zu Berlin; Heft 172). Berlin: de Gruyter 2002. 21 S., ISBN 3-89949-001-0.

Die Forschung mit Embryonen, die bei der In-vitro-Fertilisation anfallen, aber nicht eingepflanzt werden, ist kein Verstoß gegen den grundrechtlich gebotenen Lebens- und Würdeschutz, ebensowenig wie die Präimplantationsdiagnostik und die Forschung mit überzähligen Embryonen in der Weise des therapeutischen Klonens. Aufmerksamkeit verdienen die beiden philosophischen Argumente, mit denen Schlink (= Sch.), Professor für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie an der Humboldt-Universität zu Berlin, diese seine These begründet.

(a) Das erste Argument ist ein negatives Argument; es wendet sich gegen das in der Debatte wiederholt vorgetragene Slippery-Slope-Argument, die Gefährdung von Embryonen führe zu Gefährdungen anderen menschlichen Lebens. Unsere Vorstellungen von Menschenwürde, so erwidert Sch., leben von unserer Fähigkeit, andere zu erleben und uns in sie zu versetzen. „Aber in eine befruchtete Eizelle können wir uns schlechterdings nicht einfühlen [...] Die Schwelle zwischen dem Umgang mit befruchteten Eizellen und allem, was nicht nur menschliches Leben ist, sondern auch menschliches Antlitz trägt, ist nichts Schlüpfriges, über das man hinwegrutscht. Sie ist hoch und fest.“ Sch.